

Vorlage des Staatsrates.**G e s e z**

vom . . . . .

mit

welchem einige Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 122, gegen die Steuerflucht abgeändert und ergänzt werden.

Die Provisorische Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich hat beschlossen:

## Artikel I.

Die nachfolgenden Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 122, gegen die Steuerflucht werden abgeändert und ergänzt, wie folgt:

Im § 15 werden zwischen das Wort „Deutschösterreichs“ und das Wort „nur“ die Worte: „ohne besondere Bewilligung der durch Vollzugsanweisung näher zu bezeichnenden Steuerbehörde“ eingefügt.

Im § 15 treten an Stelle der Worte „versendet oder überwiesen werden (§ 14, Absatz 1)“ die Worte: „weggebracht werden“.

§ 16, Absatz 1, hat zu lauten: „Ein Auftrag zu einer nicht speziell von der Steuerbehörde gestatteten Übertragung der im § 15 bezeichneten Art darf nur ausgeführt werden, wenn der Auftraggeber eine Erklärung über Inhalt und Zweck des Geschäftes nebst den erforderlichen Belegen vorlegt. Die näheren Bestimmungen über die Form und die Anzahl der Ausfertigungen dieser Erklärung werden durch Verordnung getroffen. Unterliegt der Auftraggeber oder das vorgenommene Geschäft nicht den Beschränkungen des § 14, Absatz 1 und 2, so hat die Erklärung die hierfür maßgebenden Umstände an Stelle der Angaben über Inhalt und Zweck des Geschäftes anzuführen.“

Im § 16, Absatz 2 werden die Worte „an die für die Einkommensteuer des Auftraggebers zuständige Steuerbehörde“ durch die Worte „an die im § 15 bezeichnete Amtsstelle“ ersetzt.

Dem § 16, Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Hinsichtlich der Erklärungspflicht bei jenen vom Auslande gegebenen Aufträgen, bei denen das vermittelnde Bankinstitut keinen Zweifel darüber hegt, daß es sich um eine nach § 14, Absatz 1 und 2 nicht beschränkte Verfügung eines Ausländers handelt, können Erleichterungen gewährt werden.“

§ 16, Absatz 3 wird durch folgenden Zusatz ergänzt: „Die gleiche Haftung trifft die allenfalls ausnahmsweise zur Verbringung zugelassenen Anstalten oder Personen.“

Im § 20 wird als Schlußabsatz angefügt: „Wegen anderer Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes können Ordnungsstrafen bis 10.000 K verhängt werden.“

Dem § 21 wird als Schlußabsatz angefügt: „Das Strafverfahren steht in der Regel der für die Einkommensteuer des Beschuldigten zuständigen Steuerbehörde, in Ermanglung einer solchen jener Steuerbehörde zu, in deren Sprengel die strafbare Handlung begangen wurde.“

#### Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

#### Artikel 3.

Das Gesetz ist vom Staatsamt der Finanzen im Einvernehmen mit den Staatsämtern des Innern und für Justiz zu vollziehen.

## Bemerkungen.

Die bisherige Praxis des Steuerfluchtgesetzes hat gewisse Modifikationen, beziehungsweise Ergänzungen des Gesetzestextes als wünschenswert erscheinen lassen.

Aus der Absicht des Gesetzes, den Verkehr mit Zahlungsmitteln u. einer konzentrierten Überwachung zuzuführen, ergibt sich, daß nicht bloß die Überweisungen und Überweisungen sondern eine jede Wegbringung von Zahlungsmitteln und Wertpapieren regelmäßig nur auf die im § 15 bezeichnete Art soll erfolgen können. Es sind nun in der Praxis bezüglich des § 15 Zweifel entstanden, ob durch ihn auch die Mitnahme von Valoren im Reisenden- und Grenzpassantenverkehre beschränkt sei. Beim Fehlen einer solchen Beschränkung wäre aber der Schutz des § 15 illusorisch. Es ist also dringend, den Text so auszugestalten, daß die Beschränkung jede wie immer geartete Verbringungsart umfaßt. Erleichterungen für den Reiseverkehr können durch Verordnung gebracht werden.

Bei dieser Gelegenheit wird in den § 15 die Bestimmung eingeschaltet, daß die Verbringung dann nicht an die Vermittlung der zur Verbringung legitimierten Banken gebunden ist, wenn die Steuerbehörde bereits ihre Zustimmung zu einer Versendung oder Mitnahme erteilt hat. Diese Abänderung entspricht einem Bedürfnis des Verkehrs.

Ferner soll klargestellt werden, daß auch jene Verbringungsfälle, in welchen der Versender oder das vorgenommene Geschäft den meritorischen Beschränkungen des § 14, Absatz 1 und 2, nicht unterliegt, an die Formalbeschränkungen der §§ 15 und 16 gebunden sind, so daß also auch nicht einkommensteuerpflichtige physische Personen und Wegbringungen im gewöhnlichen Geschäftsverkehre prinzipiell den Kontrollbestimmungen unterworfen sind. Erleichterungen werden auch hier durch Verordnung vorgeesehen werden. Die Textierung (Zitierung des § 14, Absatz 1, im § 15 und die ausschließliche Erwähnung der „für die Einkommensteuer des Auftraggebers zuständigen Steuerbehörde“ im § 16), auf welche sich die in der Praxis aufgetauchten Zweifel stützen, muß also auch geändert werden.

Ferner soll durch den letzten Satz im § 16, Absatz 1 die Allgemeinheit der Erklärungspflicht außer Zweifel gestellt werden, indem ausdrücklich ausgeführt wird, worauf sich die Erklärung in den von den meritorischen Beschränkungen nicht getroffenen Verbringungsfällen zu beziehen hat.

Eine weitere Ausgestaltung erfährt § 16, Absatz 3. Dies hat seinen Grund darin, daß in Anwendung der Ermächtigung des § 23 verschiedene nicht allgemein nach § 15 zur Verbringung legitimierte Banken und Bankiers fallweise zur direkten Verbringung ermächtigt werden und daß es nun an einer Bestimmung gebricht, die Haftung solcher Personen und Anstalten für die ordnungsgemäße Ausführung in Anspruch zu nehmen.

Schließlich wird § 20 durch die Festsetzung von Ordnungsstrafen ausgestaltet, damit auch Pflichtverletzungen, die nicht das Delikt der Steuerflucht beinhalten, geahndet werden können.

Bei diesem Anlasse wird noch eine Ungenauigkeit des § 21 hinsichtlich der Kompetenz zur Durchführung des Strafverfahrens beseitigt.